

1

Haushaltssatzung 2017

Aufgrund der §§ 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.120.500 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	31.010.500 EUR

mit einem Saldo (Überschuss) von 110.000 EUR festgesetzt und

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR

mit einem Saldo von 0 EUR festgesetzt und schließt insgesamt

mit einem Überschuss von 110.000 Euro ab.

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.277.300 EUR
---	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.000.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.611.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	540.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	700.000 EUR

mit einem Finanzmittelbedarf *) des Haushaltsjahres von	223.900 EUR
--	-------------

festgesetzt. *Verrechnungspositionen in 2016 und 2018

2

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 540.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.170.000 Euro festgesetzt.

Haushaltsjahr 2017 Euro	Kassenwirksamkeit 2018 Euro	Kassenwirksamkeit 2019 Euro
1.170.000	760.000	410.000

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 290 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 290 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

3

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 100 HGO können in folgendem Umfang geleistet werden:

vom Magistrat bis zu einem Betrag von	10.000,00 €
vom Bürgermeister bis zu einem Betrag von	5.000,00 €

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Melsungen, den

Der Magistrat

